



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN H.W. Denecke GmbH

1. Allgemeines

Für sämtliche Verkäufe, auch für alle folgenden Aufträge/Bestellungen und darauf abgeschlossene Kaufverträge/Werkverträge, aber auch im Zeitraum der Geschäftsanbahnung vor Erteilung eines Auftrages sind unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen maßgebend. Der Käufer/Besteller/Kunde erkennt mit seiner Auftragserteilung unsere Geschäftsbedingungen an. Der Interessent erkennt mit Entgegennahme der Bedingungen unsere Bedingungen an. Nur diese, nicht seine eigenen, sind rechtsverbindlich. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche Nebenabreden müssen von uns schriftlich bestätigt sein. Die Angaben nach DIN/EN beziehen sich auf die aktuelle Ausgabe dieser Maßbestimmungen/Qualitätsbestimmungen. Soweit wir technische Angaben zu den verkauften Gegenständen machen, so sind diese inhaltlich auf Informationen des Herstellers zurückzuführen. Durch Abänderung einzelner unserer Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und für uns unverbindlich. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, auch, wenn die Bestellung von einem Vertreter entgegengenommen wurde. Bis zur schriftlichen Bestätigung des eingegangenen Auftrages sind wir in der Annahme des Vertragsangebots seitens des Kunden frei, wir können den Vertragsabschluss verweigern bzw. ablehnen.

Die Stornierung einer Bestellung durch den Kunden ist nach dem erfolgten Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung grundsätzlich nicht möglich.

3. Preise

Es gelten bis zum Zeitpunkt der Lieferung die von uns schriftlich bestätigten Preise als vereinbart, es sei denn, dass zum Festpreis verkauft worden ist.

Angesichts der pandemiebedingten sehr dynamischen Preisentwicklung z.B. für Stahl, Verbrauchsstoffe und Transportkosten, erhalten wir von unseren Lieferanten derzeit nur Tages- bzw. Wochenpreise. Wir



bitten daher um Verständnis, dass wir angesichts der sich daraus ergebenden Dynamik unser Angebot nur unverbindlich/ freibleibend abgeben und uns an die in unserem Angebot bzw. unserer schriftlichen Bestätigung des Auftrages genannten Preise nur bis zu dem in unserer schriftlichen Bestätigung genannten Datum gebunden halten können.

Werden nach Vertragsabschluss Preise, Frachten, Steuern und sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, die Erhöhung gegebenenfalls rückwirkend dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Ansonsten gelten die Preise in Euro ab Werk für unverpacktes Material. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von uns zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 20 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, so steht jedem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu.

Die von uns gelieferte Ware stellt in der Regel Sonderanfertigungen dar. Der Käufer schuldet im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Sonderanfertigungen Auskunft zu den tatsächlichen und technischen Voraussetzungen und ist bei der Erstellung der technischen Beschreibung der Sonderanfertigung behilflich. Die Auskünfte des Kunden in diesem Zusammenhang sind verbindlich. Etwaige Sonderanfertigen sind von dem Kunden bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Änderungswünsche sind uns schriftlich oder in Textform durch den Kunden zu übermitteln. Nach Übergabe der technischen Beschreibung für die Sonderanfertigung gilt diese Beschreibung nach 5 Werktagen als genehmigt. Diese technische Beschreibung ist dann das Angebot des Kunden, welches wir dann gesondert annehmen.

Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts - und Maßangaben, zudem Leistungsangaben sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn diese Angaben in unserer schriftlichen Bestellung als verbindliche Werte bezeichnen. Benutzt der Kunde diese nicht als verbindlich bestätigten Darstellungen als Basis für weitere Projektplanungen oder zu erbringende Werkleistungen/Planungsleistungen, so übernehmen wir hierfür keine Haftung. Wir behalten uns an Zeichnungen, Darstellungen, Planungsunterlagen, Kostenvoranschlägen ausdrücklich das alleinige

Urheberrecht vor. Darstellungen, Pläne und anderweitige schriftliche Informationen, die wir als vertrauliche Informationen kennzeichnen, darf der Kunde nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

4. Zahlungsbedingungen

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 8 Tage nach der erfolgten Lieferung der Ware in bar ohne Abzug bzw. durch Banküberweisung, wobei die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eintritt, wenn der Zahlungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben wurde. Der Lieferung steht gleich, wenn wir dem Kunden schriftlich oder in Textform anzeigen, dass die Ware versandbereit ist. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen, auch aus der Verwertung von Sicherheiten und von uns zu erteilende Gutschriften, auch bei entgegenstehenden Zahlungsvermerken des Käufers, nach unserer Wahl auf evtl. bestehende verschiedene Verpflichtungen des Käufers in Anrechnung zu bringen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner, dass der Kunde Ansprüche aus einem Kontokorrent oder laufenden Verrechnungsverhältnis i.S.v. §§ 355 ff. HGB geltend macht.

c) Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig. Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Pauschaliert werden Mahnkosten für die mit der Mahnung verbundene Mehrarbeit mit 20,00 € pro Mahnung abgerechnet.

d) Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, behalten wir uns die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich unserer vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich vor.

e) Soweit wir Bauleistungen erbringen, gilt Folgendes:

ee). Voraussetzung für den Baubeginn ist der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht-, Bauwesen- und einer verbundenen Wohngebäudeversicherung. Wir werden bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Forderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Kunden unzumutbar



sind. Werden wir selbst nicht beliefert (vgl. Ziff. 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen), obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten rechtzeitig die für die Bauausführung benötigten Materialien bestellt haben, verschiebt sich ein etwa vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend. Wir sind verpflichtet, den Kunden über eintretende Bauverzögerungen zu unterrichten. Bei Fertigstellung der geschuldeten Bauleistungen sind beide Parteien dazu berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen und - mit einer Vorlaufzeit von 7 Werktagen - einen Abnahmetermin zu bestimmen. Erscheint die jeweils andere Partei zu dem Abnahmetermin nicht, gilt die Abnahme als erteilt. Die Abnahme ist ebenfalls erfolgt, wenn der Kunde die ausgeführten Bauleistungen und erfolgten Einbauten in Betrieb nimmt und nutzt.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

b) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit uns unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

c) Wir sind berechtigt, solange eine Forderung unsererseits besteht, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch im Besitz des Kunden ist und wo sie sich befindet. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so erkennt der Kunde bereits jetzt diesen Herausgabeanspruch unter Ausschluss aller Einwendungen an und gestattet zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs das Betreten der Geschäfts – und Lagerfläche des Kunden durch uns.

d) Der Kunde trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt bereits jetzt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall des Eintritts eines Versicherungsfalles hiermit an uns ab. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.



e) Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Ware durch uns oder den Kunden, führt dazu, dass die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware dient. Bei Verarbeitung mit anderen nicht zu uns gehörigen Waren oder Eigentum des Kunden oder eines Dritten durch uns oder den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird durch den Kunden mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Hinsichtlich der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gelten die bezüglich der Be- oder Verarbeitung getroffenen Vereinbarungen sinngemäß.

f) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragung der Vorbehaltsware sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

g) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterlieferung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten nach Maßgabe des folgenden Absatzes an uns abgetreten, und zwar gleich ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung geliefert wird und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen, ob sie an einen Abnehmer in einer Lieferung oder nur in Teillieferungen oder ob sie an mehrere Abnehmer geliefert wird. Als abgetreten gilt von der Gesamtforderung des Kunden aus dem der Weiterlieferung der Vorbehaltsware zugrunde liegenden Schuldverhältnis ein Teil in Höhe des Kaufpreises, der zwischen uns und dem Kunden für die Vorbehaltsware vereinbart worden ist, welche der Kunde auf Grund des genannten Schuldverhältnisses seinem Abnehmer liefert. Diese Abtretung gilt in der genannten summenmäßig beschränkten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob und gegebenenfalls wann der Kunde unsere Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware ganz oder teilweise erfüllt hat. Die an uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns Ziff. b) gilt entsprechend. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbenden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritterwerbenden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir gestatten dem Kunden die Einziehung aller an uns abgetretenen Forderungen und die Verwertung der

Erlöse für sich, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle von Teilzahlungen des Dritterwerbers bleibt die Abtretung an uns bis zur völligen Bezahlung der Forderung bestehen.

h) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware) insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

6. Lieferfristen/Lieferumfang

a) Nur schriftlich oder in Textform zugesicherte Lieferfristen sind verbindlich. Voraussetzung der verbindlichen Zusage von Lieferterminen ist die Klärung der vom Kunden gewünschten Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir die Versandebereitschaft dem Kunden gegenüber anzeigen. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug gerät. Falls wir selbst in Verzug geraten, ist uns vom Kunden eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Erst nach deren Ablauf darf der Kunde von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurücktreten, es sei denn, dass die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist. Der Kunde darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

b) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung (und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, soweit diese Papiere für die jeweilige Einfuhr erforderlich sind), es sei denn, die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags unsererseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhalten. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir deshalb zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Käufer steht infolge unserer Information ein Rücktrittsrecht zu. Wir werden dem Käufer im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstatten.

7. Versand und Gefahrenübergang



a) Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens, wenn die Ware unsere Betriebsstätte verlässt, geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Wahl der Beförderung in offenen oder geschlossenen Wagen bleibt uns vorbehalten. Lademittel (Unterlegehölzer, Gerüste, Decken usw.) verwenden wir auf Gefahr des Kunden gegen besondere Leihgebühr oder Erstattung der uns selbst entstehenden Kosten; im Falle der Leihe sind die Lademittel auf Gefahr und Kosten des Bestellers zurückzusenden. Für Beschädigungen während des Liefervorgangs haften wir nicht. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, etwaige Kosten für diese Transportversicherung trägt vollständig der Käufer.

b) Wird über versandfertig gemeldete Ware nicht umgehend verfügt, oder kann der Versand durch unverschuldete Umstände nicht erfolgen, so sind wir berechtigt, diese im Freien zu lagern und tragen keine Verantwortung für Rost oder Beschädigung. Der Käufer hat alle durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Haupt- und Nebenkosten zu tragen. Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte Ware spätestens 3 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft bei uns abzuholen. Wird die bestellte und versandbereite Ware nicht abgeholt, behalten wir uns vor Lagerkosten bei dem Käufer geltend zu machen. Als Lagerkosten gilt ein Pauschalbetrag von 500,00 € zzgl. Umsatzsteuer pro Tag als vereinbart.

c) Sollte wir auf Weisung des Kunden die gelieferte Ware direkt ins Ausland liefern müssen, so haftet der Käufer für etwaige Steuern, Zölle etc.. Die Formalitäten zur Umsetzung der Ausfuhr erledigt der Kunde. Eine Überprüfung der Belieferbarkeit des Empfängerlandes durch uns erfolgt nicht. Eine Haftung durch uns ist daher in diesem Punkt ausgeschlossen.

d) Für den Fall, dass wir uns bei der Lieferung eines Frachtführers (Paketdienst, Airlines) oder Spediteurs bedienen, haften wir nicht für Verzögerungen in dieser Belieferung durch Frachtführer oder Spediteur. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen der verzögerten Belieferung durch den Frachtführer und Spediteur schließen wir aus. Ebenso hat im Falle der verzögerten Belieferung durch den Frachtführer und/oder Spediteur der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung von Frachtkosten, die wir dem Kunden berechnen.

8. Ereignisse höherer Gewalt

Zudem werden wir von der von uns übernommenen Lieferverpflichtung im Falle höherer Gewalt frei. Bei höherer Gewalt handelt es sich um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis wie z.B. eine Pandemie und deren Folgen für die Lieferkette, Unglücke, Naturkatastrophen, Streik, Krieg und Unruhen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung von zu verarbeitenden Rohstoffen wie z.B. Stahl und ähnliche Ereignisse. Im Hinblick auf die derzeit andauernde Pandemie und deren Folgen gehen wir in Übereinstimmung mit dem Kunden von einer andauernden Unvorhersehbarkeit des Ereignisses aus. Etwaige Schadensersatzforderungen des Kunden wegen der Nichteinhaltung von uns zugesagter Liefertermine im Zusammenhang mit Ereignissen, die unter den Oberbegriff höhere Gewalt fallen, schließen wir aus. Der Ausschluss dieser Schadensersatzansprüche gilt nur für den Zeitraum, in dem das Ereignis anhält, welches unter den Oberbegriff der höheren Gewalt fällt. Wird die Lieferung nicht unmöglich, so verlängert sich bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Falls dem Kunden die erfüllungshindernden Umstände nicht bekannt sind, dürfen wir uns auf diese Umstände nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.

9. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

a) Mängelrügen jeglicher Art müssen unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang (Zugang bei dem Kunden oder an der vom Kunden bestimmten Stelle) der Ware schriftlich oder in Textform uns (nicht einem Vertreter) gegenüber unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sorgfältiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Gewährleistungsansprüche von Kunden, die einen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb unterhalten, verjähren spätestens 1 Jahr nach Lieferung der bestellten Ware. Gegenüber Verbrauchern erfolgt die Verkürzung der Gewährleistungsfrist nur für Gebrauchsgüter oder 1 B – Ware, wenn der Verbraucher im vorvertraglichen Zeitraum auf diese Verkürzung ausdrücklich hingewiesen wurde.

b) Ist die Mängelrüge hiernach rechtzeitig erhoben und von uns anerkannt, so nehmen wir die Ware zurück, soweit sie sich noch im Zustand der Anlieferung befindet und ersetzen sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware. Wir sind berechtigt, an Stelle der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu vergüten. Andere Ansprüche, wie Kosten für Nacharbeiten und Arbeitslöhne, die ohne unsere Einwilligung erfolgt sind,

sowie Frachtkosten, Verzugsstrafen, Ersatz unmittelbarer Schäden und dergleichen sind ausgeschlossen.

c) Solange sich die Ware im Besitz des Kunden befindet, gleichgültig, ob aus Kaufvertrag, Verwahrungsvertrag oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis, trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs der Ware.

10. Haftungsausschluss

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen des vorstehenden Ziff. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Beschaffenheit der verarbeiteten und gelieferten Produkte

Wir liefern Waren, die wir bei anderen Herstellern einkaufen. Die Beschaffenheitsangaben dieses Herstellers werden von uns übernommen. Eigene Beschaffenheitsangaben durch uns werden als solche in den Vertragsunterlagen gekennzeichnet. Die unsachgemäße Verwendung des gelieferten Produkts, die Veränderung des gelieferten Produkts durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten, eine unsachgemäße Inbetriebsetzung, die natürliche Abnutzung des Produkts, fehlerhafte und

nachlässige Behandlung durch den Kunden, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte bauseitige Vorbereitung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse auf das gelieferte Produkt führen dazu, dass Gewährleistungsrechte des Kunden in diesen Fällen nicht akzeptiert werden. Diese sind ausgeschlossen, wenn diese nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.

12. Verschwiegenheitsverpflichtung/Vertraulichkeitsverpflichtung

a) Im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragspartner werden wir dem Kunden zum Zwecke der Zusammenarbeit, Angebots- und Auftragsabwicklung, Informationen anvertrauen. Diese Informationen sind nicht öffentlich und somit vertraulich zu behandeln. Die Zusammenarbeit beginnt mit der Zusendung vertraulicher Informationen also bereits vor der von uns bestätigten Erteilung eines Auftrages. Die nachfolgenden Pflichten treten ein, wenn dem Interessenten nachweislich von uns die vertraulichen Informationen wie z.B. Preislisten zur Verfügung gestellt werden.

b) „Vertrauliche Informationen“ in diesem Sinne sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Preislisten, Unternehmenskonzepte und Geschäftsmodelle, Geschäfts- und Planungsdaten, Konstruktionspläne, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien von uns oder dem Kunden oder Dritten erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf uns beziehen.

c) „Berechtigte Personen“ sind der Kunde bzw. der Interessent als Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Kunden bzw. des Interessenten. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Kunden bzw. des Interessenten, sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

d) Der Kunde bzw. der Interessent verpflichtet sich uns gegenüber, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Der Kunde bzw. der Interessent verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.

Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen. Der Kunde bzw. der Interessent trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

e) Der Kunde wird nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. der Interessent wird im Falle des Nichtzustandekommens eines von uns bestätigten Auftrages oder nach Aufforderung des Kunden sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach unserer Wahl an uns zurückgeben, zerstören oder löschen. Uns ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

f) Der Kunde bzw. der Interessent verpflichtet sich uns gegenüber, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.001,00€ (fünftausendein) Euro zu leisten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Der Kunde bzw. der Interessent haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des Ziff. 12.3 dieser Vereinbarung.

g) Diese Verpflichtung des Kunden bzw. des Interessenten tritt mit Begründung der Zusammenarbeit mit uns, also frühestens mit Zusendung der vertraulichen Informationen und spätestens mit der Auftragserteilung durch den Kunden an uns in Kraft, bei einer dauerhaften Zusammenarbeit im Sinne von sich wiederholenden Auftragserteilungen wirkt die Verpflichtung während der gesamten Zeit der Zusammenarbeit auch wenn zwischen den sich wiederholenden Auftragserteilungen ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten liegt.

13. Urheberrechte bezüglich anvertrauter bildlicher Darstellungen

a) Wir gestatten dem Kunden die durch uns überlassenen Katalogdaten, Produktfotos, Markenlogos und anderweitigen Darstellungen bis zu unserem Widerruf ausschließlich zu Werbezwecken zu nutzen. Der Kunde erkennt an, dass die vorgenannten und übertragenen Nutzungsrechte ausschließlich bei uns liegen und nur bis auf unseren Widerruf eine Nutzung zu Werbezwecken gestattet ist.



b) Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltenen Daten ausschließlich zur Bewerbung von Produkten aus unserem Haus zu nutzen. Soweit der Kunde die Zusammenarbeit der Vertragspartner bewirbt, so ist die Nutzung der übertragenen Rechte dem Kunden gestattet.

c) Der Kunde verpflichtet sich, jede Veränderung oder Verfremdung der z.B. in Datenform übertragenen bildlichen und werblichen Darstellungen von unseren Produkten, unsere Markendarstellungen und Katalogdarstellungen, vgl. 13 a, ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche oder in Textform gehaltene Genehmigung zu unterlassen. Überlassene Produktfotos dürfen ausschließlich nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Darstellung des Warenzeichens „Völkel“ bzw. „V-Coil“ genutzt werden. Von uns erhaltene Produkte dürfen nur unter gleichzeitigem Hinweis auf die zuvor bezeichneten Warenzeichen dargestellt werden. Eine Weitergabe der erhaltenen Darstellungen an Dritte ist untersagt.

d) Jede Veränderung oder Verfremdung des Warenzeichens ist untersagt. Abgebildete Warenzeichen dürfen nur in den Farben Schwarz oder Weiß, die zum Warenzeichen gehörenden Punkte in Cyan abgebildet werden. Die Verwendung anderer Farben zur Wiedergabe der Warenzeichen sind untersagt.

e) Für jeden Verstoß gegen zuvor genannte Verpflichtungen gemäß Ziff. 13 a-d verpflichtet sich der Kunde aus der vorliegenden Vereinbarung uns gegenüber zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 € für jeden Einzelfall eines Pflichtenverstoßes. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und gesondert geltend zu machen.

f) Die Nutzung der überlassenen Katalogdaten, Produktfotos, Markenlogos und anderweitigen Darstellungen kann durch uns ohne Angaben von Gründen gegenüber dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder in Textform. Nach Zugang des Widerrufs hat der Kunde innerhalb von 2 Wochen die Nutzung der überlassenen Katalogdaten, Produktfotos, Markenlogos und anderweitigen Darstellungen einzustellen. Soweit Katalogdarstellungen bis zu diesem Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, so verpflichtet sich der Kunde nach 2 Wochen besagte Katalogdarstellungen nicht mehr an Kunden herauszugeben.

g) Der Kunde verpflichtet sich, alle von uns entgegengenommenen und in Ziff. 13 a. bezeichneten Daten und Gegenstände mit Ablauf der Nutzungszeit, vgl. Ziff. 13 f. unaufgefordert und vollständig an uns zurückzugeben oder auf Weisung von uns zu vernichten.

14. Datenschutz/Zustimmung zum Empfang von Newsletter und weiterer Produktinformation

1. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten des Kunden für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele. Der Kunde erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen. Zudem stimmt der Kunde der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch uns ausdrücklich zu.

3. Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Kunden hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die dieser hiermit erteilt. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. Wir stellen sicher, dass sämtliche von uns im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG und während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Wir wirken mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten.

4. Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der zwischen und bestehenden oder angebahnten Geschäftsbeziehungen fort.

5. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Kunden durch uns zur Verfügung gestellte Informationen zu den von uns zu liefernden Produkten als unser Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) zu behandeln. Hierunter fallen z.B. Konstruktionspläne, Zeichnungen, Werbedarstellungen, technische Darstellungen, Unterlagen und Aufzeichnungen, die der Kunde nur an uns herauszugeben hat bzw. ansonsten gegenüber Dritten nicht herausgeben darf.

6. Der Kunde darf nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung damit werben, dass er für uns Produkte anfertigt.

7. Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass er den Newsletter und Informationen zu unseren Produkten per E-Mail erhält.

15. Widerrufsbelehrung

Im Rechtsverhältnis zu Kunden, die Verbraucher sind, gilt nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein vom Kunden benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Firma H.W.Denecke GmbH, An den Eichen 12, 42699 Solingen, 0212/650281, fd@denecke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.



Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.
Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Sie müssen sich einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile, wenn Sie Kaufmann sind, ist unser Sitz. Gerichtsstand ist Solingen. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. Wir vereinbaren ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts unter Abbedingung des UN – Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig, Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen AGB bedürfen der Schriftform, dieses gilt insbesondere für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Solingen, den 23.03.2023